



Im Ärzteblatt Baden-Württemberg (Heft 1/2021, S. 25)
veröffentlichte Bekanntmachung

Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg zur Änderung der Meldeordnung vom 16. Dezember 2020

Aufgrund von §§ 9, 10 Nummer 13 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1234) hat die Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg am 04. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Meldeordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 1. Dezember 2013 (ÄBW 2013, S. 504), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 2015 (ÄBW 2015, S. 124), wird wie folgt geändert:

1.) § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Landesärztekammer gehören alle Ärztinnen und Ärzte an, die bestellt oder approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes besitzen und im Land ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, im Land ihren Wohnsitz haben (Pflichtmitgliedschaft). ²Satz 1 gilt entsprechend für die Zugehörigkeit zu den Bezirksärztekammern und den Ärzteschaften; die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb der Landesärztekammer oder ihrer Untergliederungen bleibt hierbei unberücksichtigt, ebenso eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit durch Mutterschutz und/oder Elternzeit, so lange keine anderweitige ärztliche Tätigkeit aufgenommen wird. ³Bei Ärztinnen und Ärzten, die an mehreren Orten innerhalb des Landes ihren Beruf ausüben, bestimmt sich die Zugehörigkeit zu einer Bezirksärztekammer und einer Ärzteschaft nach dem Ort der überwiegenden Tätigkeit. ⁴Die Mitglieder der Landesvertreterversammlung und der Bezirksvertreterversammlungen sowie deren Ersatzpersonen können durch schriftliche Erklärung bestimmen, dass sie bis zum Ablauf der Wahlperiode derjenigen Bezirksärztekammer und Ärzteschaft weiterhin angehören, der sie bis zum Zeitpunkt ihrer Wahl angehört haben, wenn sich im Laufe der Wahlperiode ihre Zugehörigkeit nach den Sätzen 2 und 3 innerhalb der Landesärztekammer Baden-Württemberg ändert. ⁵Die Erklärung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung gegenüber der Landesärztekammer oder den betroffenen Bezirksärztekammern abzugeben. ⁶Die Erklärung ist für die Dauer der Wahlperiode bindend.“

2.) § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Jedes Kammermitglied, das im Land seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft bei der für den Ort seiner beruflichen Tätigkeit zuständigen Bezirksärztekammer unter Angabe seiner

Personalien, des Ortes und der Art seiner Beschäftigung sowie unter Angabe seiner Wohnanschrift schriftlich anzumelden. ²Jedes Kammermitglied, das seinen Beruf nicht ausübt, aber im Land seinen Wohnsitz hat, ist ebenfalls verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach der Wohnsitznahme bei der für den Wohnort zuständigen Bezirksärztekammer unter Angabe seiner Personalien sowie seiner Wohnanschrift schriftlich anzumelden. ³Hat die Landesärztekammer für die Anmeldung nach den Sätzen 1 und 2 einen Vordruck (Meldebogen) eingeführt, so ist dieser zu verwenden.“

3.) In § 2 Absatz 1 Buchstabe a) werden das Komma und die Worte „die Privatanschrift“ gestrichen.

§ 2 Erlaubnis zur Neufassung

Präsident/-in und Schriftführer/-in können den Wortlaut dieser Satzung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg folgenden Monats in Kraft.

Die Neufassung der Meldeordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 08. Dezember 2020 Az.: 31-5415.2-006/1, hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 16. Dezember 2020

Dr. med. Wolfgang Miller
Präsident

Dr. med. Robin T. Maitra, MPH
Schriftführer